

L 13 VK 23/10 NZB

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

13

1. Instanz

SG Neuruppin (BRB)

Aktenzeichen

S 11 V 296/07

Datum

06.05.2010

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 13 VK 23/10 NZB

Datum

29.10.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-Zulassung der Berufung durch Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 6. Mai 2010 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 679,56 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten zur hälftigen Erstattung von ihm ausgelegter Kosten für die Versorgung seiner verstorbenen Mutter mit einem Hörgerät. Seine Mutter erhielt als Kriegsoffer eine Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Erben der Mutter des Klägers sind ausweislich des Teilerbscheins des Amtsgerichts Oranienburg vom 19. November 2007 und des 2. Teilerbscheins desselben Gerichts vom 5. Januar 2009 der Kläger und sein Bruder je zur Hälfte. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Hörschaden sei überwiegend nicht Schädigungsfolge gewesen. Die Berufung hat es nicht zugelassen.

Mit seiner Beschwerde bringt der Kläger vor, das Sozialgericht sei verfahrensfehlerhaft und in Abweichung von Rechtsprechung des Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts davon ausgegangen, dass ab einem bestimmten Alter kein Anspruch auf Versorgung mit einem Hörgerät mehr bestehe und habe dabei verkannt, dass seine Mutter aus dem ihr zur Verfügung stehenden Taschengeld das Hörgerät nicht hätte finanzieren können. Er meint, es handle sich um ein Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung.

II. Die Beschwerde gem. [§ 145](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulässig, jedoch nicht begründet. Keiner der in [§ 144 Abs. 2 SGG](#) abschließend aufgezählten Zulassungsgründe ist mit dem klägerischen Vortrag dargelegt oder sonst ersichtlich. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (Nr. 1) noch ist ein sog. Divergenzfall gegeben (Nr. 2) oder ein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr. 3). Allen Zulassungsgründen ist gemein, dass sie für die angefochtene Entscheidung erheblich sein müssen. So liegt es hier aber schon deshalb nicht, weil der Kläger einen Anspruch seiner verstorbenen, zuletzt in einem Seniorenheim wohnhaft gewesenen Mutter geltend macht und er offenkundig insoweit nicht deren Sonderrechtsnachfolger gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch/Erstes Buch (SGB I) geworden ist. Damit kann er sich lediglich auf eine Rechtsnachfolge als Miterbe berufen. Gem. [§ 2039 Satz 1 BGB](#) kann aber bei einem zum Nachlass gehörenden Anspruch ein Miterbe die Leistung nur an alle Erben, nicht aber allein an sich selbst fordern. Bereits aus diesem Grund war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) in Verbindung mit [§ 154 Abs. 2](#) der Verwaltungsgerichtsordnung. Der Wert des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach [§ 52 Abs. 3 GKG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2010-12-08